

Betriebsvereinbarung
gemäß § 77 BetrVG
zur Behandlung und Bearbeitung von Verbesserungsvorschlägen
(siehe auch Anlagen zur BV)

zwischen der **GLG mbH**
Gesellschaft – für Leben und Gesundheit
R.-Breitscheid Str. 100
16225 Eberswalde

vertreten durch die **Geschäftsführung**

und dem **Konzernbetriebsrat obiger Firma**

Präambel

Ziel des Betrieblichen Vorschlagswesens (BVW) ist es, alle Beschäftigten zu motivieren, ihre Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen über ihre eigentlichen Aufgaben hinaus zum Nutzen der GLG - Gesellschaft für Leben und Gesundheit mbH einzubringen. Dabei sollen durch geeignete Maßnahmen auf Grund von Verbesserungsvorschlägen die Wirtschaftlichkeit erhöht, die Serviceorientierung verstärkt, die allgemeinen Arbeitsbedingungen und die Zusammenarbeit der Beschäftigten untereinander verbessert, die Arbeitssicherheit erhöht und der Umweltschutz gefördert werden. Aufgaben aller Vorgesetzten ist es, ihre Beschäftigten auf die Möglichkeiten des Betrieblichen Vorschlagswesens hinzuweisen, das Betriebliche Vorschlagswesen an sich zu fördern, die Vorschlagsberechtigten durch Anregungen, Ratschläge und sonstige Hilfen zu unterstützen und zu Verbesserungsvorschlägen ausdrücklich zu ermuntern.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Beschäftigten der GLG und deren Tochter- und Enkelgesellschaften.

§ 2 Grundsätze

Alle Beschäftigten werden aufgefordert, Ideen zu entwickeln, wie Arbeitsaufgaben zweckmäßiger und wirtschaftlicher gelöst werden können. Die Verbesserungsvorschläge können sowohl das eigene als auch ein fremdes Arbeitsgebiet betreffen.

§ 3 Begriff

Mit Verbesserungsvorschlägen im Sinne dieser Betriebsvereinbarung sind Vorschläge gemeint hinsichtlich

- a) der Verbesserung des Arbeitsablaufes,
- b) der zweckmäßigen Gestaltung von Arbeitsverfahren und Arbeitsplätzen,
- c) des Einsatzes von Geräten und anderen technischen Hilfsmitteln aller Art oder besseren Ausnutzung vorhandener Einrichtungen, Einsparungen an Material und Zeit,
- d) Verbesserungen des Gesundheits- und Unfallschutzes,
- e) Arbeiterleichterungen aller Art,
- f) Qualitätsverbesserungen

Ausgeschlossen sind: Reparaturen jeglicher Art, Instandhaltungen sowie Hinweise auf Mängel.

§ 4 Vorschlagsrecht

Verbesserungsvorschläge im Sinne dieser Betriebsvereinbarung können sowohl von jedem einzelnen Mitarbeiter als auch von einer Gruppe von Mitarbeitern eingereicht werden.

Sie können nicht eingereicht werden von solchen Personen, zu deren arbeitsvertraglichen Pflichten es gehört, Rationalisierungsmaßnahmen anzuregen und durchzuführen, sowie von Mitgliedern der Bewertungskommission.

§ 5 Zuständigkeiten

Für die mit dem Vorschlagswesen verbundenen Arbeiten ist ein Beauftragter (BWW-Beauftragter) zuständig. Dieser wird durch die Geschäftsführung und den Konzernbetriebsrat benannt.

§ 6 Form und Inhalt des Vorschlages

Verbesserungsvorschläge sind schriftlich beim BWW-Beauftragten einzureichen.

Ein Verbesserungsvorschlag wird nur angenommen, wenn er neu ist, d. h. weder ein vergleichbarer Vorschlag vorlag, noch der Sachverhalt bereits Gegenstand in Betriebsleitungs- oder Abteilungssitzungen war.

Der Vorschlag soll folgende Punkte beinhalten:

- a) Begründung der Verbesserungsfähigkeit
- b) Angabe, auf welche Weise, gegebenenfalls mit welchen Mitteln Verbesserungen durchgeführt werden können.

Soweit weitere Unterlagen, insbesondere Zeichnungen und Skizzen, den Vorschlag verdeutlichen können, sind sie beizufügen. Die Ausführungen sollen möglichst kurz und leicht verständlich sein.

Der Verbesserungsvorschlag selbst enthält keine Angaben zur Person des Einreichers. Diese Angaben (Name, Berufsbezeichnung) sind in einem gesonderten Briefumschlag beizufügen. Waren an dem Vorschlag mehrere Personen beteiligt, werden alle Namen und Berufsbezeichnungen angegeben.

§ 7 Einreichen des Vorschlages

Der Verbesserungsvorschlag mit Anlagen und der Briefumschlag mit Angaben zur Person sollen in einem gemeinsamen Umschlag an den BWW-Beauftragten geschickt werden.

Jeder Vorschlag ist gesondert einzureichen.

§ 8 Bearbeitung der Vorschläge

Für die Bearbeitung der Verbesserungsvorschläge ist die Wahrung der Anonymität des Einreichers bis zum Abschluss durch die Bewertungskommission einzuhalten.

Der BVW-Beauftragte versieht die Unterlagen mit Eingangsdatum und einer Kennnummer. Die persönlichen Angaben des/der Einreicher/s unterliegen dem Datenschutz.

Der Verbesserungsvorschlag durchläuft die Begutachtung und Bewertung nur mit der Kennnummer.

Der Eingang des Verbesserungsvorschlages wird dem Einreicher innerhalb von 14 Tagen schriftlich bestätigt.

Der BVW-Beauftragte unternimmt die erforderlichen Ermittlungen über die Brauchbarkeit des Vorschlages (Anfall von Kosten für die Durchführung, Einsparungen und sonstige Auswirkungen). Er ist berechtigt, jede sachkundige, dem Unternehmen angehörige Person als Gutachter hinzuzuziehen. Grundsätzlich sind Stellungnahmen des Abteilungsleiters einzuholen.

Gutachten, Prüfungsergebnisse und Stellungnahmen werden zusammen mit dem Verbesserungsvorschlag der Bewertungskommission vorgelegt.

Scheidet der Einreicher vor der abschließenden Entscheidung aus dem Unternehmen aus, behält er alle Rechte, die sich aus dieser Betriebsvereinbarung ergeben. Kann ein Empfänger nicht mehr ermittelt werden, wird die ermittelte Prämie für gemeinnützige Zwecke (Kinderweihnachtsfeier etc.) zur Verfügung gestellt.

§ 9 Bewertungskommission

Für die Bewertung und Prämierung der Vorschläge ist die paritätisch besetzte Bewertungskommission zuständig. Diese setzt sich aus zwei von der Unternehmensleitung benannten Mitgliedern und zwei vom Betriebsrat des Konzerns zusammen (siehe Anlage 1).

Der BVW-Beauftragte nimmt beratend an den Sitzungen teil.

Die Bewertungskommission tagt bei Bedarf, mindestens alle vier Monate. Dauert die Bearbeitung länger, erhält der Einreicher einen Zwischenbescheid.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Beschlussfähigkeit besteht, wenn sowohl seitens der Unternehmensleitung als auch seitens des Betriebsrates mindestens ein Mitglied bzw. Vertreter anwesend ist.

Die Bewertungskommission hat folgende Aufgaben:

- Prüfung der Vorschläge auf ihre Brauchbarkeit
- Festsetzung der Prämie

§ 10 Prämie

Für jeden Vorschlag, der angenommen und verwendet wird, erhält der Einreicher eine Prämie (siehe Anlage 2).

§ 11 Prioritätsrecht

Für Vorschläge, die anwendbar sind, aber aus wirtschaftlichen Gründen zunächst nicht durchgeführt werden können, erwächst den Einreichern im Fall der späteren Inanspruchnahme ein Prioritätsrecht.

§ 12 Arbeitnehmererfindungen

Ideen werden nicht darauf hin geprüft, ob sie Arbeitnehmererfindungen oder technische Verbesserungsvorschläge nach dem „Gesetz über Arbeitnehmererfindungen“ in der jeweils geltenden Fassung sind.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Betriebsvereinbarung mit Anlage tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

Eberswalde, den 05.06.2008

Anlage 2 zur
Betriebsvereinbarung
gemäß § 77 BetrVG zur Behandlung und Bearbeitung von Verbesserungsvorschlägen

A) Prämie für Verbesserungsvorschläge mit errechenbarer Ersparnis

Bei Verbesserungsvorschlägen mit einem rechenbaren Nutzen wird die Prämie auf 30 % der errechneten Netto-Jahresersparnis für das erste Jahr der Einführung festgesetzt, die Höchstprämie beträgt 150.000 €.

Die Jahresersparnis errechnet sich aus der Kostendifferenz zwischen dem bisherigen und dem vorgeschlagenen Verfahren abzüglich der Investitionen. Für die Ersparnisrechnung sind die üblichen Kalkulationsverfahren zugrunde zu legen.

B) Prämien für Verbesserungsvorschläge mit nicht-rechenbarer Ersparnis

Bei Verbesserungsvorschlägen zur Arbeitssicherheit und Unfallschutz, Arbeitserleichterung und Arbeitsablauf, Qualitätsverbesserung, Umweltschutz etc. kann keine errechenbare Ersparnis ermittelt werden. Diese Ideen werden mit einem festen Geldbetrag oder einer Sachprämie honoriert, der/die abhängig ist von der Höhe des geschätzten Nutzens sowie von der mehr oder weniger universellen Einsetzbarkeit im Unternehmen.

	<u>Realisierung</u>	<u>Nutzen</u>		
	<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	
einmalig	75 €	200 €	500 €	
mehrfach	150 €	400 €	1000 €	
vielfach	300 €	800 €	1500 €	

Zwischenstufen können von der Bewertungskommission festgelegt werden.

Gruppenvorschläge werden mit erhöhten Prämien honoriert. Den entsprechenden Erhöhungsfaktor legt die Bewertungskommission fest.

C) Anerkennungsprämien

Für Verbesserungsvorschläge, die eine Idee enthalten, im Grundsatz realisierbar sind, aber aus unterschiedlichen Gründen nicht eingeführt werden, kann der Einreicher eine Anerkennungsprämie statt Geldprämie erhalten.

D) Prämienauszahlung

Die Prämien werden zeitnah mit dem Lohn oder Gehalt ausgezahlt. Bei Gruppenvorschlägen wird die Gesamtprämie zu gleichen Beträgen auf die beteiligten Mitarbeiter verteilt. Es besteht auch die Möglichkeit, für die beteiligten Mitarbeiter Veranstaltungen in Höhe der festgelegten Gesamtprämie wahrzunehmen. Hierbei hat der Mitarbeiter das Wahlrecht.

E) Steuern

Prämien unterliegen der Steuer- sowie Sozialabgabenpflicht.